jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/9/25 Ra 2019/05/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E15202000
L00203 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §10
AVG §8
EURallg
32003L0004 Umweltinformationen-RL

Rechtssatz

Das in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG durch § 10 NÖ AuskunftsG 1988 eingeräumte Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang einem Auskunftswerber Parteistellung in einem Bauverfahren zukommt.

Schlagworte

Baurecht NachbarGemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019050078.L04

Im RIS seit

20.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at